

BGer 4D_164/2024 vom 16. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_164_2024

FR: TF 4D_164/2024 du 16 décembre 2024

IT: TF 4D_164/2024 del 16 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer erhob mit Eingabe vom 15. Oktober 2024 Beschwerde beim Bundesgericht gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, vom 10. September 2024.

Mit Präsidialverfügung vom 21. Oktober 2024 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, bis spätestens am 5. November 2024 einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- für das bundesgerichtliche Verfahren zu leisten. Da der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nicht nachkam, wurde ihm mit Präsidialverfügung vom 13. November 2024 eine nicht erstreckbare Nachfrist bis zum 28. November 2024 angesetzt, um den Kostenvorschuss doch noch zu leisten. Diese Nachfristansetzung erfolgte unter Hinweis auf die Säumnisfolge von Art. 62 Abs. 3 BGG .

Der Beschwerdeführer bezahlte den ihm auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb dieser Nachfrist nicht. Androhungsgemäss ist deshalb auf seine Beschwerde nicht einzutreten (Art. 62 Abs. 3 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegner hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.